



CH-3003 Bern, BSV

An die Vertragsnehmerinnen Art. 74 IVG

Unser Zeichen: 342.9-00031 29.09.2016 Doknr: 480
Sachbearbeiter: Daniel Aegerter /
Bern, im Dezember 2016

Rundschreiben 1/16 Art. 74 IVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit den eingereichten Reportings zum Jahr 2015 und aus diversen Rückfragen der subventionierten Organisationen stellen wir fest, dass zu gewissen Themen Präzisierungen hilfreich sind. Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über folgende Themen:

1. Arbeitshilfe für die Beurteilung der Zielerreichung LUFEB
2. Controllingtätigkeit des BSV bei den Kursen und LUFEB
3. Adäquate Anwendung Swiss GAAP FER
4. Errichtung eines Fonds Art. 74 IVG
5. Anhang 9.7.7

1. Arbeitshilfe für die Beurteilung der Zielerreichung LUFEB

Rz 3021 KSBOB verlangt unter anderem für die geleisteten Stunden eine Würdigung der Zielerreichung. Bisher fehlte aber ein entsprechendes Arbeitsinstrument.

Die ERFA-Gruppe Art. 74 IVG¹ hat für die Würdigung der Zielerreichung nun eine Vorlage erarbeitet mit dem Ziel, dass diese Arbeiten von allen Organisationen möglichst einheitlich durchgeführt werden können.

Wir werden diese Vorlage bis im November 2016 in die Tabellen für die Leistungserfassung integrieren, damit sie für die Reportingdaten 2016 verfügbar sind. Zu Ihrer Vorinformation legen wir diese Vorlage diesem Rundschreiben bei.

¹ Das BSV trifft sich mit VertreterInnen von Organisationen der privaten Behindertenhilfe, um sich über die Praxis mit dem Beitragssystem Art.74 auszutauschen.

2. Controlling-Tätigkeit des BSV bei den Kursen und LUFEB

Gemäss Rz 4007 KSBOB ist dem BSV jederzeit über die Verwendung der Beiträge Auskunft zu erteilen. Im Rahmen des Controllings prüft das BSV unter anderem stichprobenweise die Angaben im Kurswesen und für LUFEB.

Kurswesen:

Ab dem Jahr 2015 können Organisationen für ihre Kurse höhere Tarife geltend machen, wenn sie Kurse der Kategorie 2 oder 3 durchführen, vgl. Anhang 9.2 KSBOB. Hierzu sind beim Reporting verschiedene Angaben zu den Kursen in der Tabelle „Kurse nach Kurskategorien“ aufzuführen. Das BSV überprüft stichprobenweise, ob die Voraussetzungen für die Abrechnung nach Tarif 2 oder 3 gegeben sind, indem es die Kursunterlagen (Kursausschreibung und -abrechnung, Teilnehmerliste, Erfüllung der Inputkriterien für Block- und Tageskurse) einfordert.

Diese Kontrollen werden bei Bedarf sinngemäss für Kurse der Kategorie 1 durchgeführt.

LUFEB:

Im Arbeitsprogramm LUFEB werden beim Reporting die zur Abrechnung vorgelegten Stunden pro beitragsberechtigter Tätigkeit gemäss Anhang 9.3 KSBOB vorgelegt. Diese Angaben sind hoch aggregiert und erlauben keine Rückschlüsse auf die einzelnen Aktivitäten und Arbeitsergebnisse. Das BSV überprüft stichprobenweise die im Arbeitsprogramm enthaltenen Arbeitsergebnisse.

1. Etappe: Die Organisationen reichen auf konkretes Verlangen des BSV sämtliche Aktivitäten mit Stundenaufwand für eine bestimmte Tätigkeit ein.
2. Etappe: Die Organisationen reichen auf konkretes Verlangen des BSV für ausgewählte Aktivitäten die jeweiligen Arbeitsergebnisse ein.

3. Adäquate Anwendung Swiss GAAP FER (v.a. FER 21)

Nachdem wir festgestellt haben, dass Swiss GAAP FER bei den subventionierten Organisationen teilweise noch nicht umgesetzt ist (Rz 3024 KSBOB), möchten wir nochmals erläutern, weshalb die Bestimmung im KSBOB aufgenommen worden ist und was das BSV von den Organisationen erwartet.

Mit der Verankerung von Swiss GAAP FER in den Verträgen will man die Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen fördern und den Informationsgehalt sowie das Konzept der Rechnungslegung in der Schweiz dem üblichen Niveau annähern. Die Rechnungslegungsstandards der FER verlangen als oberstes Prinzip die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True & Fair View) und fokussieren sich auf kleine und mittelgrosse Organisationen. Dieser Rechnungslegungsstandard hat sich in der Schweiz gut etabliert. Nach KSBOB gilt:

- Organisationen mit einem IV-Beitrag bis CHF 150'000 führen eine nach kaufmännischen Grundsätzen ausgeprägte Buchhaltung.
- Organisationen mit einem IV-Beitrag zwischen CHF 150'000 – 300'000 haben für ihre Rechnungslegung mind. das Rahmenkonzept sowie die Kern-FER (ohne FER 4) gemäss FER-Standards zu berücksichtigen.
- Organisationen mit einem IV-Beitrag von über CHF 300'000 haben ihre Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER (inkl. Rahmenkonzept und Kern-FER) zu führen, mind. jedoch nach Swiss GAAP FER 21.
- Von der ZEWO zertifizierte Organisationen erfüllen bereits Swiss GAAP FER 21.

4. Errichtung eines Fonds Art. 74 IVG

Ein allfälliger auf dem Total der Kostenrechnung Art. 74 IVG ausgewiesener Erlösüberschuss bzw. eine ausgewiesene Überdeckung (pos. Deckungsbeitrag IV, vgl. BAB im Anhang 9.4) darf gemäss Rz 3024 KSBOB weder ausgeschüttet noch zweckentfremdet werden. Aus dieser Bestimmung lässt sich ableiten, dass nicht verwendete Mittel in der Bilanz ausgewiesen werden müssen. Wir empfehlen Organisationen, die nicht nach Swiss GAAP FER 21 abschliessen, im Fremdkapital einen sog. ‚Schwankungsfonds Art. 74‘ als Verpflichtung gegenüber dem BSV zu führen.

Bei Organisationen, die ihre Rechnung nach Swiss GAAP FER 21 abschliessen, sind die nicht verwendeten Mittel im Fondskapital auszuweisen, da die Verwendung dieser Mittel durch Externe eingeschränkt ist (zweckgebundener Fonds; FER 21/8). Die erfolgswirksame Bildung oder Auflösung des Schwankungsfonds ist im entsprechenden Berichtsjahr zu verbuchen. In erster Linie dient dieser Fonds zur Deckung künftiger Unterdeckungen des Leistungsbereichs von Art. 74 IVG. Negative Schwankungsfonds werden keine gebildet, d.h. Entnahmen werden nur solange getätigt, bis der Schwankungsfonds CHF 0.00 ausweist. Die Verrechnung von mehreren Schwankungsfonds ist nicht zulässig, da dies einer Quersubventionierung von allenfalls nicht kostendeckenden Leistungsbereichen gleichkommen würde.

5. Anhang 9.7.7

Die Einreichung des Anhangs 9.7.7 gemäss Rz 1001 KSBOB hat die Organisationen zunehmend vor Probleme gestellt, insbesondere weil die betroffenen Revisionsstellen keine solche entsprechende Bestätigung abgeben konnten. Mit Mail vom 16.2.2016 haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass das BSV auf die Einreichung von Anhang 9.7.7 verzichtet.

Freundliche Grüsse

Bereich Controlling, Ressourcen, Subventionen


Thomas Bhend, Bereichsleiter


i.v. Daniel Aegerter, Ressortleiter Art. 73/74 IVG

